



Anträge und Synopse (Stand 11.05.2023, 12.30 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 11. Mai 2023

Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis (Art. 49 GRSR)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Tolerierung der Sprayereien in der Lorraine durch den Gemeinderat und Gewalttätigkeiten gegen die Polizeibeamten in der Stadt: Warum will der Gemeinderat hier nicht endlich eingreifen? Ermuntert er mit seiner permissiven Haltung nicht die Straftäter zu weiteren kriminellen Handlungen?	Ende April 2023 fanden in der Stadt wiederum massive kriminelle Ausschreitungen statt. Zum wiederholten Male fanden diese ihren Ausgangspunkt bei der Reithalle. Grosse Sachbeschädigungen, Behinderungen des öffentlichen Verkehrs aber auch verletzte Polizisten waren die voraussehbaren Folgen. Ebenso wurde Ende April die im Eigentum des städtischen Bodenfonds stehende neue Liegenschaft am Zentralweg versprayt. Offenbar wollen links-anarchistische Kräfte anderen Personen so den Bezug selbst vergünstigter Wohnungen in der Lorraine verwehren. Dieses Verhalten gemahnt an das Verhalten südamerikanischer Gangs, die ihr Territorium vor dem Zugang unberechtigter Kreise «schützen» wollen. Auch die Reithalle zog rote Linien, die die Polizei nicht hätte überschreiten dürfen und montierte sogar eine Sirene, die die Anwesenden vor einem Polizeieinsatz warnen sollte. Am 27.4.2023 lehnte der Stadtrat wuchtig die Vorstösse der SVP ab, die mehr Kontrollen und mehr Polizeieinstätze verlangten. Am 16.2.2023 stimmte der

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>Stadtrat bereits gegen die Stimmen der SVP den neuen Leistungsverträgen zu und akzeptierte die politische Diskriminierung anders Denkender.</p> <p>Der Gemeinderat erklärte seinerseits gegenüber den Medien, dass er keine Strafanzeige gegen die Verursacher der Sprayerien am Zentralweg einreichen werden. Die Motion, in dem die Einreichung eines Strafantrags der Stadt gegen die Sprayer verlangt wurde, wurde vom Ratsbüro wiederum nicht als dringlich erklärt. Sollte der Vorstoss in 3 Jahren überwiesen werden, dürfte die Strafantragsfrist wohl verpasst sein, da die Täter monieren, dass ihre Personalien der Stadt bekannt seien und es sich nicht um eine qualifizierte Sachbeschädigung handle. Nach Auffassung der Antragstellerin ist dieses Signal von Seiten des Gemeinderates an den Täterkreis aus dem vermuteten linksalternativen Umfeld verheerend. Dies dürfte weitere Sprayerien nach sich ziehen.</p> <p>Die SVP verlangt seit jeher, dass die Stadt endlich Konsequenzen gegen die Gewalt zieht und rechtsfreie Räume nicht länger toleriert. Auch fordern wir seit Jahren, dass der Gemeinderat gegen die Sachbeschädigungen an ihrem Eigentum konsequent Strafanzeige gegen die Täterschaft einreicht und dabei auch Zivilforderungen (Schadenersatzansprüche) geltend macht. Die verhängnisvollen Folgen der städtischen Kuschelpolitik gegen die kriminellen Handlungen tragen die Bürger, die Steuerzahler und die verletzten Kantonspolizisten. Der Gemeinderat sieht dies leider anders!</p> <p>Die Antragstellerin interessiert, wie sich die anderen Fraktionen und insbesondere der Gemeinderat zur Problematik, der Tolerierung der Sachbeschädigungen städtischer Liegenschaften und der Gewalt gegen Polizeibeamten stellen.</p>
2.	SVP	Letzten Samstag fand wiederum eine unbewilligte Demonstration in der Stadt Bern statt, in deren Folge es zu mehreren gewaltsamen Angriffen auf	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>die Polizei und Sachbeschädigungen. Insbesondere wurde das Stadttheater versprayed. Im Gegensatz zu den Verlautbarungen der Organisatoren des antifaschistischen Abendspazierganges im Vorfeld der unerlaubten Kundgebung kam es doch zu Gewaltausübungen.</p> <p>In diesem Zusammenhang interessiert die Stellungnahme des Gemeinderates und der Parteien, wie sie sich dazu stellen, dass die unbewilligte - friedlich angekündigte Demonstration - doch Ausschreitungen nach sich zog. Was für Konsequenzen werden daraus im Hinblick auf weitere unerlaubte Veranstaltungen gezogen (z.B. Kostenauflegung an Verantwortliche, Schutz wichtiger Objekte)? Ebenfalls soll sich der Gemeinderat darüber aussprechen, wieso im Gegensatz zum oft harten polizeilichen Eingreifen gegen Massnahmekritiker gegen Covid-Massnahmen (hier wurden z.B. beim Helvetiaplatz viele ältere, harmlose nicht gewalttätige Demosteilnehmer eingekesselt), die Verursacher der Sprayereien und Angriffe auf die Polizei offenbar nicht angehalten werden konnten.</p>	

Traktandum 3: Kommission für Ressourcen, Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt (RWSU): Wahl stellvertretendes Mitglied (2022.SR.000193)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	FDP/JF	Als stellvertretendes Mitglied nominiert die Fraktion FDP/JF Vivianne Esseiva (FDP) für die zurücktretende Florence Schmid (JF).	

Traktandum 4: Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK): Wahl stellvertretendes Mitglied (2020.SR.000388)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	FDP/JF	Als stellvertretendes Mitglied nominiert die Fraktion FDP/JF Florence Schmid (JF) für die zurücktretende Vivianne Esseiva (FDP).	

Traktandum 7: Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision; Anträge «Revisionsbegehren 2021/I»: Antrag der Fraktion GB/JA!: Entscheid über die Dringlichkeit von Vorstössen; Antrag von Manuel C. Widmer (GFL) zu Artikel 49 GRSR: Diskussion aus aktuellem Anlass; und Antrag der SBK (Kommission für Soziales, Bildung und Kultur): Plafonierung der Fraktionsentschädigungen; 1. Lesung (2022.SR.000110)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

GRSR bisher	GRSR neu gemäss Anträge SBK, Manuel C. Widmer (GFL) und GB/JA	Anträge
<p>Art. 12 Entschädigungen</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Alle in diesem Artikel aufgeführten Sitzungsgelder und Entschädigungen werden jährlich der Teuerung angepasst; Basis dafür bildet der Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2009.</p> <p>² Der Stadtrat legt auf Antrag des Büro des Stadtrats in einem besonderen Beschluss</p>	<p>Art. 12 Entschädigungen</p> <p>1-3 [unverändert]</p>	<p>SP/JUSO¹:</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Alle in diesem Artikel aufgeführten Sitzungsgelder und Entschädigungen werden jährlich der Teuerung angepasst; Basis dafür bildet der Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2009. im gleichen Umfang der Teuerung angepasst, wie die Löhne des</p>

¹ **Begründung:** Gemäss aktuellem Personalreglement wird die Teuerung des städtischen Personals erst ab mehr als 1 Prozent angepasst. Mit dem revidierten Personalreglement könnte neu in einer ausserordentlich schwierigen finanziellen Lage der Stadt Bern nach Verhandlungen mit den Personalverbänden ganz ausgesetzt bzw. gekürzt werden. Es ist irritierend, dass die Entschädigungen des Stadtrates mit der aktuell geltenden Regelung über den Teuerungsausgleichs des Personals hinaus erhöht werden.

GRSR bisher	GRSR neu gemäss Anträge SBK, Manuel C. Widmer (GFL) und GB/JA	Anträge
<p>die Voraussetzungen und die Höhe des Sitzungsgeldes fest, insbesondere für die Entschädigung der</p> <p>a. Mitglieder des Stadtrats an Stadtratssitzungen;</p> <p>b. Mitglieder des Büros des Stadtrats;</p> <p>c. Mitglieder, Präsidien, Delegationspräsidien, Delegationen, Referentinnen und Referenten von vorberatenden Kommissionen;</p> <p>d. Mitglieder von vorberatenden Kommissionen mit besonders grossem Arbeitsaufwand;</p> <p>e. Mitglieder der Fraktionspräsidienkonferenz.</p> <p>³ Das Präsidium des Stadtrats bezieht eine angemessene Spesenpauschale.</p>		<p>städtischen Personals gemäss dem Personalreglement der Teuerung angeglichen werden.</p> <p>GLP/JGLP, FDP/JF und SVP²: Die Mitglieder des Stadtrats beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Alle in diesem Artikel aufgeführten Sitzungsgelder und Entschädigungen werden jährlich der Teuerung angepasst; Basis dafür bildet der Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2009.</p> <p>Eventualantrag GLP/JGLP und FDP/JF³: Die Mitglieder des Stadtrats beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Alle in diesem Artikel aufgeführten Sitzungsgelder und Entschädigungen werden jährlich der Teuerung angepasst; Basis dafür bildet der Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2009., sofern die Ziele der städtischen Finanzstrategie erreicht werden.</p> <p>SVP⁴: Die Mitglieder des Stadtrats beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Alle in diesem Artikel aufgeführten Sitzungsgelder und Entschädigungen werden jährlich der Teuerung angepasst; Basis dafür bildet der Landesindex der Konsumentenpreise vom 1.</p>

² **Begründung:** Ein automatischer Teuerungsausgleich lässt keinen Spielraum, um auf die Finanzlage der Stadt Bern sowie auf die politische Situation, die Massnahmen zur Finanzstabilität mit sich bringen, Rücksicht nehmen zu können.

³ **Begründung:** Ein automatischer Teuerungsausgleich lässt keinen Spielraum, um auf die Finanzlage der Stadt Bern sowie auf die politische Situation, die Massnahmen zur Finanzstabilität mit sich bringen, Rücksicht nehmen zu können.

⁴ **Begründung:** Die SVP lehnt einen automatischen Teuerungsausgleich ab. Hingegen soll gegen Ende Legislaturperiode über die Neufestsetzung entschieden werden. Die Höhe der Entschädigung muss vor der Wahl in den Stadtrat geklärt sein. Die Möglichkeit einer (teilweisen Erhöhung) infolge Teuerung soll nicht generell ausgeschlossen werden. Es muss klar sein, wann diese erfolgen soll.

GRSR bisher	GRSR neu gemäss Anträge SBK, Manuel C. Widmer (GFL) und GB/JA	Anträge
		Januar 2009. jeweils gegen Ende der Legislaturperiode im Hinblick auf die nächste Legislaturperiode neu festgesetzt.
⁴ Jeder Fraktion wird jährlich ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 Sitzungsgeldern ausgerichtet. Zusätzlich erhält sie für jedes Fraktionsmitglied sechs Sitzungsgelder.	⁴ Jeder Fraktion wird jährlich ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 Sitzungsgeldern ausgerichtet. Zusätzlich erhält sie bis zu einem Maximalbeitrag von 6'240 Franken pro Jahr für jedes Fraktionsmitglied sechs Sitzungsgelder.	GFL/EVP⁵: ⁴ Jeder Fraktion wird jährlich ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 Sitzungsgeldern ausgerichtet. Zusätzlich erhält sie bis zu einem Maximalbeitrag von 6'240 Franken pro Jahr für jedes Fraktionsmitglied, maximal jedoch für acht Fraktionsmitglieder, jährlich sechs Sitzungsgelder.
⁵ Mitglieder des Stadtrats, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen jährlichen Unkostenbeitrag in der Höhe von sechs Sitzungsgeldern.	⁵ [unverändert]	
⁶ [aufgehoben] ⁶		
Art. 49 Aktuelle Ereignisse ¹ Zu Beginn einer Sitzung kann ein Mitglied des Stadtrats den Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis stellen. Stimmt diesem Antrag die Mehrheit der Stimmentenden zu, ist die Diskussion eröffnet. ² Jeder Partei wird eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt.	Art. 49 Aktuelle Ereignisse ¹ Zu Beginn einer Sitzung kann ein Mitglied des Stadtrats kann schriftlich den eigenen begründeten Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis stellen. Der Antrag muss spätestens am Sitzungstag um 11.00 Uhr beim Ratssekretariat eingereicht werden. Der Antrag wird im Rat weder begründet noch diskutiert. Stimmt	SVP:⁷ 1 Ein Mitglied des Stadtrats kann schriftlich einen begründeten Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis stellen. Der Antrag muss spätestens am Sitzungstag um 11.00 12.00 Uhr beim Ratssekretariat eingereicht werden. Der Antrag wird im Rat weder begründet noch diskutiert. Der Antrag kann im Rat begründet werden. Es wird eine Redezeit von drei Minuten eingeräumt.

⁵ **Begründung:** Aus formellen Gründen sollte die Plafonierung der Fraktionsentschädigungen via die ursprüngliche Absicht in Anzahl Sitzungsgeldern (siehe Seite 8 des Vortrags) und nicht über einen ominösen, später kaum mehr nachvollziehbaren Betrag von 6240 Franken geschehen. (Pro memoria: Seit dem Teuerungsausgleich per anfangs 2023 liegt die tatsächliche Limite damit bei 6480 Franken. Die jährliche Kosteneinsparung bleibt damit auf den auf Seite 8 des Vortrags ausgewiesenen 19'440 Franken.)

⁶ Aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-587 vom 24. November 2022

⁷ **Begründung:** Eine kurze mündliche Begründung dient der Orientierung des Stadtrats. Nicht alle Mitglieder sind ständig online und rechtzeitig da, um die schriftliche Begründung der Anträge zu studieren. Der „Zeitverlust“ für die mündliche Begründung ist minimal (3 oder 1 Minute). Dieser ist angesichts des Risikos, dass die Mitglieder über einen Antrag abstimmen, ohne dessen Inhalt genau zu kennen.

GRSR bisher	GRSR neu gemäss Anträge SBK, Manuel C. Widmer (GFL) und GB/JA	Anträge
<p>³ Nach Abschluss der Diskussion kann der Gemeinderat während maximal zehn Minuten seinen Standpunkt bekanntgeben.</p>	<p>diesem Antrag die Mehrheit der Stimmen zu, ist die Diskussion eröffnet.</p> <p>² Jeder Partei-Fraktion wird eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt-, Ratsmitgliedern ohne Fraktionszugehörigkeit eine solche von drei Minuten.</p> <p>³ [unverändert]</p>	<p>Stimmt diesem Antrag die Mehrheit der Stimmenden zu, ist die Diskussion eröffnet.</p> <p>Eventualantrag SVP:⁸ 1 Ein Mitglied des Stadtrats kann schriftlich einen begründeten Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis stellen. Der Antrag muss spätestens am Sitzungstag um 11.00 12.00 Uhr beim Ratssekretariat eingereicht werden. Der Antrag wird im Rat weder begründet noch diskutiert. Der Antrag kann im Rat begründet werden. Es wird eine Redezeit von einer Minuten eingeräumt. Stimmt diesem Antrag die Mehrheit der Stimmenden zu, ist die Diskussion eröffnet. 3 [unverändert]</p> <p>SVP:⁹ ² Jeder Fraktion Partei wird eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt, Ratsmitgliedern ohne Fraktionszugehörigkeit Parteizugehörigkeit eine solche von drei einer Minuten.</p> <p>GPK¹⁰: ¹ Ein Mitglied des Stadtrats kann schriftlich einen begründeten Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis stellen. Der Antrag muss spätestens am Sitzungstag um 14 12.00</p>

⁸ **Begründung:** Eine kurze mündliche Begründung dient der Orientierung des Stadtrats. Nicht alle Mitglieder sind ständig online und rechtzeitig da, um die schriftliche Begründung der Anträge zu studieren. Der „Zeitverlust“ für die mündliche Begründung ist minimal (3 oder 1 Minute). Dieser ist angesichts des Risikos, dass die Mitglieder über einen Antrag abstimmen, ohne dessen Inhalt genau zu kennen.

⁹ **Begründung:** Es gibt auch Mitglieder des Stadtrats die keiner Partei angehören; es muss sichergestellt sein, dass auch deren Meinung bei der Diskussion eingebracht werden kann. Eine Minute Redezeit ist knapp aber trägt diesen Gegebenheiten Stellung. Zudem werden Diskussion, ob ein fraktionsloses Mitglied effektiv einer Klein-Partei (zB. Einpersonenspartei) angehört, wesentlich entschärft.

¹⁰ **Begründung:** Vergleiche Vortrag der GPK vom 30.1.2023

GRSR bisher	GRSR neu gemäss Anträge SBK, Manuel C. Widmer (GFL) und GB/JA	Anträge
		<p>Uhr beim Ratssekretariat eingereicht werden. Der Antrag Er wird im Rat weder begründet noch diskutiert. Stimmt die Mehrheit der Stimmenden diesem Antrag zu Beginn der Sitzung zu, ist die Diskussion eröffnet.</p> <p>² Jeder Fraktion Partei wird eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt. Ratsmitgliedern ohne Fraktionszugehörigkeit eine solche von drei Minuten.</p> <p>³ [unverändert]</p> <p>Eventualantrag SP/JUSO zu Abs. 2 des Antrags der GPK¹¹:</p> <p>² Jeder Fraktion Partei sowie Parteilosen wird eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt. Ratsmitgliedern ohne Fraktionszugehörigkeit eine solche von drei Minuten.</p>
<p>Art. 64 Dringliche Behandlung</p> <p>¹ Motionen, Postulate und Interpellationen können dringlich erklärt werden. Eine teilweise Dringlichkeit ist nicht möglich.</p>	<p>Art. 64 Dringliche Behandlung</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Das Büro stimmt abschliessend über den Antrag auf dringliche Behandlung ab. Lehnt es die Dringlichkeit ab, kann gegen den Entscheid Einsprache erhoben werden.</p>	<p>SVP:¹²</p> <p>¹ Motionen, Postulate und Interpellationen können dringlich erklärt werden. Eine teilweise Dringlichkeit ist nicht möglich.</p> <p>SVP:¹³</p>

¹¹ **Begründung:** Auch Parteilose müssen – gerade bei Diskussionen zu aktuellen Ereignissen – die Möglichkeit haben, sich zu äussern.

¹² **Begründung:** Die Regelung der Dringlichkeit ist äusserst unbefriedigend. Der Minderheitenschutz muss respektiert werden. Kleine und mittlere Fraktionen sind nicht immer im Ratsbüro vertreten. Es gilt hier einen sinnvollen Ausgleich zu finden, wie dies auch bei der Behandlung der Diskussion bei Interpellationen der Fall ist. Eine teilweise Dringlichkeitserklärung scheint sinnvoll; auch erübrigen sich somit lange Diskussionen über die Dringlichkeit, wenn hier neu differenziert werden könnte. Die Problematik wird wesentlich entschärft. Auch dürfte sich das mediale Interessen für die nicht dringlich erklärten Restfragen, die nach Jahren behandelt werden, in engen Grenzen halten. Allenfalls werden hier Rückzüge erfolgen.

¹³ **Begründung:** Es wird auf die Bestimmung von Art. 63 GRSR verwiesen, dort wird im Sinne des Minderheitenschutzes eine qualifiziertes Quorum von einem Drittel als Voraussetzung für die Diskussion bei Interpellationen angesehen. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat kann die Mehrheit sämtliche ihrer Vorstösse als dringend erklären und der Minderheit den Zugang zur Dringlichkeit verwehren. Deshalb ist diese Regelung sinnvoll und gerecht.

GRSR bisher	GRSR neu gemäss Anträge SBK, Manuel C. Widmer (GFL) und GB/JA	Anträge
<p>² Das Büro des Stadtrats stimmt abschliessend über den Antrag auf dringliche Behandlung ab.</p>	<p>Über die Frage der Dringlichkeit entscheidet der Rat ohne Diskussion während der nächsten Sitzung (in der Regel Abendsitzung).</p>	<p>² Das Büro stimmt über den Antrag auf dringliche Behandlung ab. Lehnt es die Dringlichkeit ab, kann gegen den Entscheid Einsprache erhoben werden. Über die Frage der Dringlichkeit entscheidet der Rat ohne Diskussion während der nächsten Sitzung (in der Regel Abendsitzung). Der Vorstoss wird als dringlich erklärt, wenn der Antrag durch ein Drittel der stimmenden Mitglieder des Stadtrats angenommen wird.</p> <p>SVP:¹⁴</p> <p>² Das Büro stimmt über den Antrag auf dringliche Behandlung ab. Lehnt es die Dringlichkeit ab, kann gegen den Entscheid Einsprache erhoben werden. Über die Frage der Dringlichkeit entscheidet der Rat ohne Diskussion während der nächsten Sitzung ein dafür bestimmtes Gremium des Stadtrats während der nächsten Sitzung (in der Regel Abendsitzung). Das Gremium, das über die Dringlichkeit bestimmt, wird zusammen gesetzt auf je einem Vertreter der Fraktionen, die von den Fraktionen für diese Sitzung jeweils bestimmt werden. Der Vorstoss wird als dringlich erklärt, wenn der Antrag durch ein Drittel der stimmenden Mitglieder des Gremiums angenommen wird.</p> <p>Eventualantrag SVP:¹⁵</p>

¹⁴ **Begründung:** Es sind nicht alle Fraktionen im Ratsbüro vertreten, diese Bestimmung soll dazu dienen, dass gesamthaft alle wesentlichen Stimmen gehört werden.

¹⁵ **Begründung:** Es sind nicht alle Fraktionen im Ratsbüro vertreten, diese Bestimmung soll dazu dienen, dass gesamthaft alle wesentlichen Stimmen gehört werden.

GRSR bisher	GRSR neu gemäss Anträge SBK, Manuel C. Widmer (GFL) und GB/JA	Anträge
		<p>² Das Büro stimmt über den Antrag auf dringliche Behandlung ab. Lehnt es die Dringlichkeit ab, kann gegen den Entscheid Einsprache erhoben werden. Über die Frage der Dringlichkeit entscheidet der Rat ohne Diskussion während der nächsten Sitzung ein dafür bestimmtes Gremium des Stadtrats während der nächsten Sitzung (in der Regel Abendsitzung). Das Gremium, das über die Dringlichkeit bestimmt, wird zusammen gesetzt auf je einem Vertreter der Fraktionen, die von den Fraktionen für diese Sitzung jeweils bestimmt werden. Der Vorstoss wird als dringlich erklärt, wenn der Antrag durch die Mehrheit der stimmenden Mitglieder des Gremiums angenommen wird.</p> <p>Eventualantrag SVP:¹⁶ <i>Die Redezeit beträgt für die Einreichenden und Fraktion 2 Minuten; für Einzelsprecher 1 Minute.</i></p> <p>Eventualantrag SVP:¹⁷ <i>Die Redezeit beträgt für die Einreichenden und Fraktion 1 Minuten; für Einzelsprecher 30 Sekunden.</i></p>

¹⁶ **Begründung:** Die SVP ist von dieser Variante weniger überzeugt; sie werden deshalb nur gestellt, wenn dies vorstehenden Anträge abgewiesen werden (Deshalb Eventualanträge). Die Eventualanträge sind wichtig, sie sollen dazu dienen, dass zumindest die Motive, wieso ein Vorstoss dinglich oder eben nicht dringlich erklärt werden sollen, für die Mitglieder des Stadtrats und die Öffentlichkeit transparent werden. Auch können die abgegebenen Begründungen schliesslich ein wichtiges Kriterium werden, welche Praxis sich herausbilden soll (vgl. entsprechende Anträge).

¹⁷ **Begründung:** Die SVP ist von dieser Variante weniger überzeugt; sie werden deshalb nur gestellt, wenn dies vorstehenden Anträge abgewiesen werden (Deshalb Eventualanträge). Die Eventualanträge sind wichtig, sie sollen dazu dienen, dass zumindest die Motive, wieso ein Vorstoss dinglich oder eben nicht dringlich erklärt werden sollen, für die Mitglieder des Stadtrats und die Öffentlichkeit transparent werden. Auch können die abgegebenen Begründungen schliesslich ein wichtiges Kriterium werden, welche Praxis sich herausbilden soll (vgl. entsprechende Anträge).

GRSR bisher	GRSR neu gemäss Anträge SBK, Manuel C. Widmer (GFL) und GB/JA	Anträge
		<p>GB/JA!¹⁸: ² Das Büro stimmt abschliessend über den Antrag auf dringliche Behandlung ab. Lehnt es die Dringlichkeit ab, kann gegen den Entscheid Einsprache erhoben werden. Über die Frage der Dringlichkeit entscheidet der Rat ohne Diskussion während der nächsten Sitzung (in der Regel Abendsitzung).</p> <p>Michael Sutter, SP¹⁹: ² Das Büro stimmt abschliessend über den Antrag auf dringliche Behandlung ab. Lehnt es die Dringlichkeit ab, kann gegen den Entscheid Einsprache erhoben werden. Über die Frage der Dringlichkeit entscheidet der Rat ohne Diskussion während der nächsten Sitzung (in der Regel Abendsitzung). Die Kriterien, nach denen die Dringlichkeit beurteilt wird, werden durch den Stadtrat auf Antrag des Büros des Stadtrats festgelegt. Sie werden veröffentlicht und regelmässig überprüft.</p> <p>GPK²⁰:</p>

¹⁸ **Begründung:** Der Entscheid über die dringliche Behandlung eines Vorstosses ist eine hoch politische Frage, erst recht in der aktuellen Situation mit einer sehr hohen Geschäftslast. Es geht um eine politische Priorisierung, welche dem Wähler*innen-Willen entsprechend vorgenommen werden muss. Diese Priorisierung kann nicht grundsätzlich abschliessend vom Ratsbüro über primär juristische sowie nachgelagerten, nicht objektivierbaren Kriterien wie „politische Tragweite und politische Brisanz“ vorgenommen werden. Das Ratsbüro repräsentiert nicht die Mehrheitsverhältnisse des Stadtrates, weshalb es eine Einsprachemöglichkeit für die Einreichenden, wie sie früher problemlos praktiziert wurde, braucht.

¹⁹ **Begründung:** Die Kriterien zur Gewährung der Dringlichkeit von Vorstössen sollen für alle klar sein. Sie sind in einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren festzulegen und sollen nicht von der jährlich wechselnden Zusammensetzung des Büros des Stadtrats abhängig sein.

²⁰ **Begründung:** Vergleiche Vortrag der GPK vom 30.1.2023

GRSR bisher	GRSR neu gemäss Anträge SBK, Manuel C. Widmer (GFL) und GB/JA	Anträge
		<p>Art. 64 Dringliche Behandlung</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Das Büro stimmt abschliessend über den Antrag auf dringliche Behandlung ab. Lehnt es die Dringlichkeit ab, kann gegen den Entscheid Einsprache erhoben werden. Über die Frage der Dringlichkeit entscheidet der Rat ohne Diskussion während der nächsten Sitzung (in der Regel Abendsitzung). Die Kriterien, nach denen die Dringlichkeit beschlossen wird, werden jährlich zu Beginn des Jahres vom Büro des Stadtrats festgelegt und anschliessend veröffentlicht.</p> <p>GPK Minderheit²¹:</p> <p>² Das Büro stimmt abschliessend über den Antrag auf dringliche Behandlung ab. Lehnt es die Dringlichkeit ab, kann gegen den Entscheid Einsprache erhoben werden. Über die Frage der Dringlichkeit entscheidet der Rat ohne Diskussion während der nächsten Sitzung (in der Regel Abendsitzung). Die Kriterien, nach denen die Dringlichkeit beurteilt wird, werden durch das Büro des Stadtrats festgelegt. Sie werden veröffentlicht und regelmässig überprüft.</p>
	<p>2bis (neu) Stadtkanzlei oder Ratssekretariat informieren die Vorstosseinreichenden</p>	<p>GPK²²:</p> <p>2bis (neu) Die Stadtkanzlei oder und das Ratssekretariat informieren die Vorstosse-</p>

²¹ **Begründung:** Aus Gründen der Rechtsgleichheit/Rechtssicherheit sollten die Kriterien zum Dringlichkeitsbeschluss nicht dauernd angestastet werden, die diesbezügliche Praxis sollte konstant sein. Eine jährliche Festlegung erscheint vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.

²² **Begründung:** Vergleiche Vortrag der GPK vom 30.1.2023.

GRSR bisher	GRSR neu gemäss Anträge SBK, Manuel C. Widmer (GFL) und GB/JA	Anträge
	<i>den auf Anfrage über ihre Empfehlung zuhanden des Büros und über die zugehörige Begründung.</i>	<p>einreichenden auf Anfrage über ihre Empfehlung zuhanden des Büros und über die zugehörige Begründung.</p> <p>Büro²³: ^{2bis} <i>(neu) Die Empfehlungen der Stadtkanzlei und des Ratssekretariats zur Dringlichkeit zuhanden des Büros des Stadtrats können beim 1. Vizepräsidium des Stadtrats von den Erstunterzeichnenden des Vorstosses eingesehen werden. Stadtkanzlei oder Ratssekretariat informieren die Vorstosseinreichenden auf Anfrage über ihre Empfehlung zuhanden des Büros und über die zugehörige Begründung.</i></p> <p>Gegenüberstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GPK vs. Antrag Büro ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
<p>³ Ist Dringlichkeit beschlossen, werden Motionen, Postulate und Interpellationen unter Vorbehalt von Artikel 47 Absatz 1 spätestens am vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.</p>	<p>³ [unverändert]</p>	

²³ **Begründung:** Im Büro des Stadtrats *organisiert* das 1. Vizepräsidium den Eingang sowie die Dringlicherklärung von Vorstössen. Beim 1. Vizepräsidium liegt daher am Ende einer Stadtratssitzung das Abstimmungsergebnis in einem Dringlichkeitsverfahren vor und auch die jeweils schriftlich durch die Stadtkanzlei und das Ratssekretariat abgegebene Empfehlung dazu. Aus Sicht des Büros ist es daher sinnvoller, wenn die Erstunterzeichnenden sich gegen Ende der Stadtratssitzung direkt beim 1. Vizepräsidium erkundigen, wie das Büro in Sachen Dringlichkeit entschieden hat. Ggf. können sie dort auch direkt in die Empfehlung der Stadtkanzlei und des Ratssekretariats Einsicht nehmen. – Gehen die Erstunterzeichnenden die Stadtkanzlei oder Ratssekretariat an, werden diese sich zuerst über den Ausgang der Abstimmung zur Dringlichkeit erkundigen müssen und vermutlich ihre eigenen Empfehlungen nochmals lesen müssen, um überhaupt Auskunft geben zu können.

GRSR bisher	GRSR neu gemäss Anträge SBK, Manuel C. Widmer (GFL) und GB/JA	Anträge
		GPK²⁴: Inkraftsetzung Die Änderungen treten am 1. August 2023 in Kraft.

²⁴ **Begründung:** Im Falle einer zweiten Lesung wird der GPK einen entsprechenden Abänderungsantrag zum Datum der Inkraftsetzung stellen.